

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 26. Juli 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

[Informationen von Herrn Laube von der Ludwigsburger Energieagentur über deren Angebote, Dienstleistungen und Servicemöglichkeiten](#)

Die Ausführungen von Herrn Laube werden zur Kenntnis genommen.

[Kinderbetreuungsbedarfsplanung 2022 - Entscheidung über den Ausbau der Kinderbetreuung](#)

Um den Bedarf an Betreuungsplätzen in Besigheim mittel- und langfristig decken zu können, werden nach heutigem Stand folgende Planungen und Baumaßnahmen zeitgleich weiterverfolgt:

1. Die Erweiterung des Kindergartens **Schimmelfeld** auf zusätzlich 3 Gruppen, entsprechend der Machbarkeitsanalyse des Architekturbüros fps Jochen Feyerabend, Besigheim vom 25.03.2022/26.04.2022 (Anlage 3 zur Vorlage 034/2022/1)
2. Der Neubau einer KITA mit Wohneinheiten auf dem städtischen Grundstück im **Friedrich-Schelling-Weg (Ingersheimer Feld)** mit 6 Gruppen
3. Die Erweiterung bzw. Ertüchtigung des Martinshauses in Abhängigkeit mit den Entwicklungen im geplanten Wohngebiet „Luisenhöfe“ (ehem. Ziegelei-Areal) und den Ergebnissen aus den noch zu führenden Gesprächen mit der Katholischen Kirchengemeinde.

[Anpassung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2022/2023](#)

1. Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten werden zum 01.09.2022 erhöht.
Die Höhe des Elternbeitrags in den Kindertagesstätten wird ausgehend vom Landesrichtsatz gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beitragsschuldners leben.
2. Werden Kinder unter 3 Jahren in Kindergartengruppen betreut, wird bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, ein Zuschlag von 100% erhoben.
3. Im Einzelnen gelten die Beitragssätze entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage 130/2022.
4. Für Kinder unter 3 Jahren wird im Aufnahmemonat der Beitrag um 50% ermäßigt, wenn in der Eingewöhnungsphase die Einrichtung nur stundenweise besucht werden kann.
5. Die Kosten für die Mittagsverpflegung und die Getränkepauschale sind zusätzlich zu entrichten.

Fortschreibung der Kindergartenverträge mit der evangelischen Kirchengemeinde

Der Vertrag über den Betrieb und die Förderung der evangelischen Kindergärten Schimmelfeld und Bühl mit der evangelischen Kirchengemeinde Besigheim wird folgendermaßen angepasst: Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gem. § 8 Abs. 2 (63% der Betriebskosten) und § 8 Abs. 3 KiTaG (68% der Betriebskosten) und folgende Förderung gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG: 70% der nach Abzug des vorstehenden Mindestzuschusses, der Elternbeiträge und evtl. weiterer Betriebseinnahmen verbleibenden nicht gedeckten Betriebsausgaben. Zuschüsse aus kirchlichen Kassen, kirchlichen Sammelgeldern und kirchlichen Spenden bleiben hierbei außer Betracht. Die Sachausgaben für Gebäude, Inventar und Außenanlage werden auf 3000 € pro Jahr begrenzt. Die Vertragsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und gilt längstens bis zur geplanten Gruppenerweiterung im Kindergarten Schimmelfeld.

Festsetzung des Preises für das Mittagessen in den Kitas

1. Die Höhe des monatlichen Essensgeldes wird ab 01.09.2022 folgendermaßen festgelegt:
Essen für 5 Tage/Woche: 90 €/Monat
Essen für 4 Tage/Woche: 72 €/Monat
Essen für 3 Tage /Woche: 54 €/Monat
Essen für 2 Tage /Woche: 36 €/Monat
Essen für 1 Tag /Woche: 18 €/Monat

Das Essensgeld ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme an 11 Monaten/Jahr zu entrichten. Als Ausgleich zu Fehlzeiten des Kindes wird Im Ferienmonat August kein Essensgeld erhoben.

2. Bei einem Wechsel des Anbieters sind die Beträge neu festzusetzen.
3. Bei der Prüfung von alternativen Anbietern soll auch Kontakt mit lokalen und regionalen Gastronomen und Metzgereien aufgenommen werden. Möglicherweise ergibt sich eine neue Form des Angebots der Mittagsverpflegung.
4. Inhaber des städtischen Familienpasses erhalten bis zum Anbieterwechsel eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den Essenspreis.

Umsetzung der EigB-Novellierung bei den Eigenbetrieben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und dem EigB Wohn- und Geschäftsgebäude

1. Die Eigenbetriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Wohn- und Geschäftsgebäude werden ab 01.01.2023 nach den Vorschriften der kommunalen Doppik (Eig-BVO-Doppik) geführt.
2. Die Anpassung der Betriebssatzungen wird im Herbst beschlossen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Umstellung an Komm.ONE für die Pauschale von 960 € pro Buchungskreis zu erteilen.

Bebauungsplan "Auf dem Kies - 6. Änderung"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

1. Der Bebauungsplan „Auf dem Kies – 6. Änderung“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Maßgebend für die Änderung des Bebauungsplans ist der Entwurf in der Fassung vom 26.07.2022.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans „Auf dem Kies - 6. Änderung“ in der Fassung vom 26.07.2022 wird gebilligt und gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gem. § 4 a Abs. 2 BauGB beteiligt.